

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND DIE ABÄNDERUNG DES EMISSIONSHANDELSGESETZES

Ministerium für Inneres, Bildung und Umwelt

Vernehmlassungsfrist: 28. Februar 2020

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
1. Ausgangslage	6
2. Begründung der Vorlage.....	7
3. Schwerpunkte der Vorlage	8
3.1 Anpassungen aufgrund der Richtlinie (EU) 2018/410.....	8
3.2 Schaffung der Rahmenbedingungen für einen Ausstieg aus dem europäischen Emissionshandel	9
3.3 Gesetzliche Verankerung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris.....	10
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	11
4.1 Allgemeines	11
4.2 Gesetz über die Abänderung des Emissionshandelsgesetzes.....	11
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	31
6. Regierungsvorlage	33

ZUSAMMENFASSUNG

Die europäische Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG wurde in den vergangenen Jahren mehrmals ergänzt, insbesondere durch die Richtlinie (EU) 2018/410. Diese neue Richtlinie regelt die nächste Handelsperiode 2021 bis 2030. Sie erlaubt, überschüssige Zertifikate vom Markt zu nehmen, eine gewisse Sicherheit für verlegungsanfällige Betriebe zu gewähren und administrative Erleichterungen zu ermöglichen. Das Emissionshandelsgesetz (EHG) ist entsprechend der EU-Richtlinie in verschiedenen Punkten anzupassen. Zum Grossteil handelt es sich hierbei um spezielle Anpassungen redaktioneller Natur an die neuen EU-Vorlagen. Inhaltlich ist der Umstand von Bedeutung, dass gewisse Anlagen mit geringen Emissionen neu aus dem Emissionshandelssystem (EHS) herausgenommen werden können (Ausschluss), was mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung rechtlich verankert wird. In der Praxis würde dies bedeuten, dass die beiden Anlagen, welche derzeit dem EHG unterliegen, aus dem EHS ausgeschlossen werden können, da sie heutzutage bedeutend weniger Emissionen verursachen. Der Austritt wäre administrativ für die Anlagenbetreiber und für das zuständige Amt für Umwelt eine Erleichterung. Die beiden Anlagen würden neu dem CO₂-Gesetz unterliegen, von dem sie bisher wegen der Einbindung ins EHS ausgenommen waren. Auch unter dem CO₂-Gesetz sind die Betriebe verpflichtet, ihre Emissionen zu überwachen und stetig zu reduzieren.

Eine weitere wesentliche Änderung im vorliegenden Gesetzesvorschlag ist die Vorgabe, dass neue Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW nicht mit fossilen Brennstoffen betrieben werden dürfen. Damit fallen sie hinsichtlich der Emissionen von Treibhausgasen unter die Limite, ab der sie vom Emissionshandel ausgeschlossen werden können. In der Praxis bedeutet dies, dass keine neuen Anlagen in Betrieb gehen können, welche unter das EHS fallen könnten. Das eröffnet die Möglichkeit, dass Liechtenstein nicht am EHS teilnehmen muss, was entsprechende administrativen Vereinfachungen für die Anlagenbetreiber und die zuständige Behörde mit sich bringt. Letztere müsste insbesondere kein Emissionshandelsregister aufrechterhalten und betreiben.

Die Richtlinie (EU) 2018/410 befindet sich noch im Übernahmeverfahren in das EWR Abkommen. Zur Vorabumsetzung von EU-Richtlinien in liechtensteinisches Recht bedarf es zu einem späteren Zeitpunkt der Zustimmung des Landtages zum

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (EWR-Übernahmebeschluss). Die Durchführung der Vernehmlassung zum jetzigen Zeitpunkt ist notwendig, um eine fristgerechte Umsetzung der Richtlinie ins nationale Recht zu gewährleisten.

Letztlich sollen auch diejenigen Verpflichtungen gesetzlich festgelegt werden, welche Liechtenstein durch die Ratifikation des Übereinkommens von Paris auf völkerrechtlicher Ebene bereits eingegangen ist. So sollen einerseits Reduktions- respektive Klimaziele für 2030 und andererseits die Verpflichtung, diese periodisch neu festzulegen, verankert werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Bildung und Umwelt

BETROFFENE STELLEN

Amt für Umwelt

Stabstelle EWR

Amt für Auswärtige Angelegenheiten

Vaduz, 26. November 2019

LNR 2019-1276

P

1. AUSGANGSLAGE

Die Europäische Union hat mit der Richtlinie 2003/87/EG ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten eingeführt, mit dem in der Union auf kostenwirksame Weise eine Verringerung von Treibhausgasemissionen erreicht werden soll. Seit der Übernahme der Richtlinie ins EWR-Abkommen im Jahr 2008 nehmen auch die EWR/EFTA-Staaten an diesem Handelssystem teil. Liechtenstein hat die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen im Emissionshandelsgesetz (EHG), LGBI. 2012 Nr. 346, umgesetzt.

Mit der Richtlinie (EU) 2018/410 werden die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten an die 4. Handelsperiode (2021 – 2030) sowie auf die Rahmenbedingungen des Übereinkommens von Paris angepasst. Die Neuerungen der Richtlinie (EU) 2018/410 zielen im Besonderen darauf ab, die Menge der sich im Umlauf befindenden Zertifikate zu verringern, damit die Anlagenbetreiber einen grösseren Anreiz haben, ihre Anlagen auf emissionsärmere Brennstoffe umzustellen oder effizienter zu werden. Eine Kombination von Massnahmen soll gewährleisten, dass trotz der geplanten Verknappung der Emissionszertifikate die Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrien in der Europäischen Union erhalten bleibt. Mit der Richtlinie (EU) 2018/410 soll zudem der Verwaltungsaufwand der EU-Mitgliedstaaten vermindert werden, indem bestimmte Anlagen optional vom Emissionshandel der Union ausgeschlossen werden können. Aufgrund der Änderungen im europäischen Emissionshandel muss Liechtenstein die nationale Ge-

setzung dementsprechend anpassen. Zudem wird das Emissionshandelsgesetz im Rahmen der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris angepasst.

Die Richtlinie (EU) 2018/410 befindet sich noch im Übernahmeverfahren in das EWR Abkommen. Die Übernahme in das EWR-Abkommen wird zu einem späteren Zeitpunkt durch einen Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses erfolgen (EWR-Übernahmebeschluss).

Solche EWR-Übernahmebeschlüsse sind Staatsverträge, da sie das EWR-Abkommen abändern. Handelt es sich bei einem EWR-Übernahmebeschluss um einen Staatsvertrag im Sinne von Art. 8 Abs. 2 der Verfassung (LV), so bedarf er zu seiner „Gültigkeit“ der Zustimmung des Landtags.

Zu diesem Zwecke wird zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund eines entsprechenden EWR-Übernahmebeschlusses ein entsprechender Bericht und Antrag gemäss Art. 103 des EWR-Abkommens erstellt und dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die Richtlinie (EU) 2018/410 befindet sich noch im Übernahmeverfahren in das EWR Abkommen. Die EU-Richtlinie ist in der EU ab 9. Oktober 2019 anwendbar, in Liechtenstein mit dem Inkrafttreten des EWR-Übernahmebeschlusses. Bis zu diesem Datum müssen die innerstaatlichen Massnahmen zu deren Durchführung verabschiedet sein. Dieser enge Zeitrahmen bedingt die Durchführung des Gesetzgebungsprozesses vor der formellen Übernahme der Richtlinie ins EWR-Abkommen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Anpassungen aufgrund der Richtlinie (EU) 2018/410

Mit der vorliegenden Richtlinie (EU) 2018/410 wird die Richtlinie 2003/87/EG abgeändert und an die 4. Handelsperiode (2021 – 2030) angepasst. Die Änderungen zielen darauf ab, eine Verknappung der Emissionszertifikate herbeizuführen und die Wettbewerbsfähigkeit der am Handel beteiligten Unternehmen zu erhalten.

Die Richtlinie (EU) 2018/410 sieht vor, dass die Gesamtmenge der jährlich zur Verfügung stehenden Zertifikate im Emissionshandel nicht mehr wie bisher um 1,74%, sondern neu um 2,2% pro Jahr verringert wird. Zudem ändert sie den Beschluss (EU) 2015/1814 dahingehend ab, dass jedes Jahr ab 2019 bis Ende 2023 statt bisher 12% neu 24% der im Markt vorhandenen Überschüsse an Zertifikaten in die Marktstabilitätsreserve eingestellt werden. Darüber hinaus sollen ab 2023 jene in die Reserve eingestellten Zertifikate, die über der Gesamtmenge der im vorangegangenen Jahr versteigerten Zertifikate liegen, ungültig sein.

Zudem haben EU-Mitgliedstaaten neu die Möglichkeit, Zertifikate aus ihrem Versteigerungsvolumen zu löschen, wenn sie aufgrund von zusätzlichen nationalen Massnahmen fossile bzw. mit fossilen Brennstoffen betriebene Stromerzeugungskraftwerke stilllegen.

Zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrien in der Union legt die Richtlinie (EU) 2018/410 fest, dass weiterhin Zertifikate kostenlos vergeben werden können (43% der Gesamtmenge). Industriesektoren, die als abwanderungsbedroht gelten, sollen grundsätzlich eine kostenlose Zuteilung zu 100% erhalten, um das Risiko einer klimapolitisch bedingten Emissionsverlagerung zu vermeiden. Als abwanderungsbedroht gelten beispielsweise die Herstellung von Zement, Blankstahl, die Herstellung von Schuhen sowie die Herstellung

von Geräten der Unterhaltungselektronik. Für die nicht abwanderungsbedrohten Sektoren wird ab 2026 der Anteil schrittweise auf 0% abgesenkt. Gemäss der Richtlinie (EU) 2018/410 erfolgt die kostenlose Zuteilung in den Sektoren weiterhin auf der Grundlage produktspezifischer Benchmarks, wobei diese neu regelmässig überprüft und jährlich um mindestens 0,2% bis maximal 1,6% abgewertet werden, um die nötigen Anreize zur Emissionsreduktion zu schaffen. Des Weiteren erfolgt die Anpassung der kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten bei dauerhaften Änderungen der Produktionsmenge.

Eine weitere wesentliche Änderung aufgrund der Richtlinie (EU) 2018/410 ist der Umstand, dass der Anteil der zu versteigernden Zertifikate bei Bedarf von 57% um 3% zugunsten der kostenlosen Zuteilung verringert werden kann. Damit soll die Anwendung des sektorübergreifenden Korrekturfaktors vermieden werden. Mit dem sektorübergreifenden Korrekturfaktor wird die Anzahl der kostenlos zuzuteilenden Emissionszertifikate pauschal gekürzt.

Zur Minimierung des Verwaltungsaufwands räumt die Richtlinie (EU) 2018/410 den EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, Anlagen, welche nur wenig emittieren, sowie Reserve- oder Ersatzeinheiten vom Emissionshandel der Union auszuschliessen. Für Liechtenstein ist lediglich der Umstand von praktischer Bedeutung, dass Betriebe mit geringen Emissionen vom Emissionshandel ausgenommen werden können. Diese Möglichkeit soll bei der Anpassung des EHG geschaffen werden.

3.2 Schaffung der Rahmenbedingungen für einen Ausstieg aus dem europäischen Emissionshandel

Neu können Anlagen mit geringen Emissionen vom Emissionshandel ausgeschlossen werden. Seit der Einführung des Emissionshandels in Liechtenstein im Jahr 2008 wurden keine Anlagen mehr errichtet, welche unter das EHS fallen und

somit gab es keine Anträge für eine Aufnahme in den Emissionshandel. Die Vorgaben für neue Anlagen sollen neu derart festgelegt werden, dass sie nicht mehr unter die Richtlinie (EU) 2018/410 fallen. Dies wird durch die Bedingung erreicht, dass Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW nicht mit fossilen Brennstoffen betrieben werden dürfen. Zudem wird eine analoge Regelung für die Luftfahrtbetreiber vorgeschlagen. Somit können alle für Liechtenstein relevanten Tätigkeiten aufgrund der neu geltenden Emissionslimiten für Treibhausgase aus dem Emissionshandel ausgeschlossen werden, was dazu führt, dass der Emissionshandel in Liechtenstein keinen Anwendungsbereich mehr hat. Dies hätte den Vorteil, dass die Betreiber solcher Anlagen keine zusätzlichen Aufwände im Zusammenhang mit dem Emissionshandelsregister haben und unter die einfacheren Regelungen des CO₂-Gesetzes fallen und so weiterhin ihre Emissionsreduktionen verfolgen. Auch unter dem CO₂-Gesetz sind die Betriebe verpflichtet, ihre Emissionen zu überwachen und stetig zu reduzieren. Zudem können dadurch Verwaltungsaufgaben und somit die finanziellen und personellen Aufwände für die Führung und Aufrechterhaltung des Emissionshandelsregisters eingespart werden. Zudem hat Liechtenstein in dieser Konstellation seine Verpflichtung im Emissionshandel und die EU Vorgaben erfüllt.

3.3 Gesetzliche Verankerung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris

Der Landtag hat im Juni 2017 dem Übereinkommen von Paris zugestimmt. Damit unterliegt Liechtenstein den damit verbundenen internationalen Verpflichtungen.

Wie bereits im Rahmen des Kyoto Protokolls soll auch für das Übereinkommen von Paris das auf völkerrechtlicher Ebene eingegangene Ziel gesetzlich verankert werden. Dies schafft die gesetzliche Grundlage für die Emissionsverminderung im Inland und regelt die Anwendung von internationalen Marktmechanismen. Auch

wenn der Anteil der direkten Emissionen Liechtensteins global gering ist, hat Liechtenstein durch die verwalteten Vermögen eine grössere CO₂-Belastung als manch andere Länder. Dies verpflichtet unser Land umso mehr, unseren anteilmässigen Beitrag zu leisten. Die Schweiz schätzt, dass in den untersuchten Aktiefonds im Umfang von 280 Mrd. Franken, die finanzierten Emissionen 56 Mio. Tonnen CO₂-eq betragen.¹ Ähnliche Verhältnisse werden auch für Liechtenstein angenommen.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Allgemeines

Der Grossteil der notwendigen Änderungen im Gesetzestext ist redaktioneller Natur und aufgrund der Richtlinie (EU) 2018/410 notwendig. Auf die wesentlichen inhaltlichen Änderungen wurde in Kapitel 3 hingewiesen. Zudem werden im Gesetz die internationalen Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens von Paris in die nationale Gesetzgebung verankert.

4.2 Gesetz über die Abänderung des Emissionshandelsgesetzes

Zu Art. 1

Abs. 1 definiert den Gesetzeszweck wie bislang als Verringerung von Treibhausgasemissionen sowohl im Inland als auch im Ausland in Anlehnung an das übergeordnete Ziel des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen. Inhaltlich entspricht Abs. 1 dem bisherigen Gesetzestext, der in einen Absatz mit zwei Buchstaben unterteilt war.

¹ Kohlenstoffrisiken für den Finanzplatz Schweiz:
<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/41526.pdf>

Neu wird in Absatz zwei auf die Rechtsakte verwiesen, welche im Rahmen des Emissionshandelsgesetzes Umsetzung finden (bisher Verweis auf den Anhang des Gesetzes, in welchem die umzusetzenden Rechtsakte erwähnt waren). Einerseits wird der EWR-rechtlich notwendige Verweis auf die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union vorgenommen (Bst. a). Andererseits wird auf das rechtlich verbindliche Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 verwiesen, welches umfassend die Emissionsreduktionsanstrengungen aller Staaten für die Zeit nach 2020 regelt (Bst. b). Der Anhang, in dem die mit dem EHG umgesetzten EWR-Rechtsvorschriften aufgeführt sind, wird aufgehoben. Weitere Ausführungen zu dessen Aufhebung sind in den Erläuterungen zum Anhang festgehalten.

Zu Art. 3 Abs. 1 Bst. b, i und k bis m sowie Abs. 2

Die Anpassungen der Begriffsbestimmungen ergeben sich vornehmlich aufgrund des im Jahr 2020 auslaufenden Kyoto-Protokolls und dessen Ablösung durch das Übereinkommen von Paris sowie aufgrund der Aufhebung des bisherigen Anhangs. Bst. b bezeichnet entsprechend nicht mehr das Kyoto-Protokoll, sondern das ab 2021 geltende Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015.

Bst. i umschreibt den Begriff des neuen Marktteilnehmers. Was unter einem neuen Marktteilnehmer zu verstehen ist, wird aufgrund der Richtlinie (EU) 2018/410 neu definiert. Für die Klassifizierung als neuer Marktteilnehmer wird einerseits auf die Durchführung einer Tätigkeit nach Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG und andererseits auf den Zeitraum abgestellt, in dem zum ersten Mal eine Emissionsgenehmigung erteilt wird. Der Zeitraum, in dem eine Emissionsgenehmigung erteilt worden sein muss, orientiert sich dabei am Zeitpunkt der Übermittlung des Verzeichnisses nach Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2003/87/EG. Das Amt für Umwelt muss der EFTA-Überwachungsbehörde in Zu-

kunft ein Verzeichnis aller emissionshandelspflichtiger Anlagen übermitteln, welches Informationen über deren Aktivitätsraten, deren Wärme- und Gasaustausch, deren Stromerzeugung und deren Emissionen von etwaigen Anlagenteilen für die fünf Jahre vor seiner Übermittlung liefert. Da sich die Richtlinie (EU) 2018/410 derzeit noch im Übernahmeverfahren ins EWR-Abkommen befindet und der Termin der erstmaligen Übermittlung des Verzeichnisses vom Datum des Inkrafttretens des Übernahmebeschlusses zur Richtlinie (EU) 2018/410 abhängt, wird das Datum in Bst. i bis zur Behandlung der Gesetzesvorlage im Landtag konkretisiert werden.

Die Begriffsbestimmungen der Emissionsreduktionseinheit sowie der zertifizierten Emissionsreduktion entstammen dem Regime des Kyoto-Protokolls und sind mit dessen Auslaufen aufzuheben (Bst. k und l). Aus demselben Grund ist der Verweis auf Art. 6 oder 12 des Kyoto-Protokolls in Zusammenhang mit dem Begriff der Projektmassnahme in Bst. m dahingehend abzuändern, dass neu auf die nachhaltige Entwicklung und auf Art. 6 des Übereinkommens von Paris verwiesen wird, welcher die internationale Nutzung von neuen Marktmechanismen vorsieht.

In Abs. 2 wird neu lediglich auf die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2003/87/EG, in ihrer jeweils geltenden Fassung, verwiesen, und nicht mehr auf die im Anhang aufgeführten Rechtsakte (der Anhang wird aufgehoben).

Zu Art. 4

Abs. 1 legt analog zur bisherigen Regelung für den Zeitraum bis 2020 das Reduktionsziel Liechtensteins unter dem neuen Regime des Übereinkommens von Paris bis 2030 fest. Als nationales Reduktionsziel wird definiert, dass die Emissionen von Treibhausgasen gegenüber dem Referenzjahr 1990 bis zum Jahr 2030 gesamthaft um 40 Prozent vermindert werden müssen. Gleichzeitig wird festgehalten, dass dieses Ziel zu mindestens 30% mit Massnahmen im Inland zu erreichen

ist. Dies wurde bereits im Bericht und Antrag der Regierung betreffend das Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 9. Mai 1992, BuA Nr. 2017/19 dargelegt. Die Zielvorgabe wurde im Rahmen des Übereinkommens von Paris gegenüber dem Klimasekretariat kommuniziert und wurde mit der Ratifikation des Übereinkommens völkerrechtlich verbindlich. Im bisherigen Art. 4 war das völkerrechtliche Ziel aus dem Kyoto-Protokoll auf Gesetzesebene festgehalten. Entsprechend soll neu das Reduktionsziel unter dem Übereinkommen von Paris ebenfalls auf Gesetzesstufe abgebildet werden.

Ab 2025 müssen alle Vertragsstaaten des Übereinkommens im Abstand von fünf Jahren neue und anspruchsvollere Klimaziele vorlegen. Staaten, welche bei der Ratifikation ein Reduktionsziel bis zum Jahr 2030 eingereicht haben, müssen erst wieder zu diesem Zeitpunkt ein neues Ziel nennen. Das durch Liechtenstein beim Klimasekretariat eingereichte Klimaziel von 40 Prozent gilt bis zum Jahr 2030 und muss daher nicht zwingend neu festgelegt werden. Es besteht aber die Möglichkeit, das Ziel auf freiwilliger Basis jederzeit nach oben (nicht aber nach unten) anzupassen. Diese Neueinreichung des Reduktionszieles wäre 2020 für den Zeitraum 2025-2030 möglich. Gemäss diesen völkerrechtlichen Verpflichtungen soll die Regierung auch auf Gesetzesstufe beauftragt werden, das nationale Klimaziel (auch über die Zeit nach 2030 hinaus) periodisch anzupassen (Abs. 2). Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle fünf Jahre neue und ambitionierte Klimaziele an das UN-Klimasekretariat zu übermitteln, welche nicht schwächer als die vorangegangenen Ziele sein dürfen.

In der Zeit nach 2030 soll die Erreichung der Reduktionsziele grundsätzlich mit Massnahmen im Inland verfolgt werden (Abs. 3). Falls notwendig, soll auf die internationalen Marktmechanismen zurückgegriffen werden können. Siehe dazu auch die Erläuterungen zu Art. 19.

Neu wird Abs. 4 durch die Verpflichtung aus dem Übereinkommen von Paris ergänzt, wonach die Staaten eine Langzeitstrategie bis Mitte des Jahrhunderts zu erstellen haben.

Zu Art. 5 Abs. 1, 4 und 5

Betreiber von Anlagen, in denen Tätigkeiten nach Massgabe von Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG durchgeführt werden, bedürfen gemäss Abs. 1 bereits heute einer Emissionsgenehmigung des Amtes für Umwelt. Von dieser generellen Genehmigungspflicht ausgenommen sind gemäss der bisherigen Richtlinie 2003/87/EG Anlagen oder Anlagenteile, die für Zwecke der Forschung, Entwicklung und Prüfung neuer Produkte und Verfahren genutzt werden (Abs. 3). Die Abänderungsrichtlinie (EU) 2018/410 sieht neu die Möglichkeit vor, bestimmte Kleinanlagen vom Emissionshandel auszuschliessen, so dass für diese keine Genehmigungspflicht mehr besteht.

Für einen Ausschluss müssen die Kleinanlagen aber die in Art. 27 oder 27a der abgeänderten Richtlinie 2003/87/EG festgelegten Bedingungen erfüllen (Abs. 5). Art. 27 der Richtlinie 2003/87/EG legt den Ausschluss von Anlagen fest, die in jedem der drei vorangegangenen Jahre Emissionen von weniger als 25'000 Tonnen CO₂-Äquivalent gemeldet und, sofern Verbrennungstätigkeiten durchgeführt werden, eine Feuerungswärmeleistung von weniger als 35 MW haben. Zu den Voraussetzungen des Ausschlusses gehört insbesondere die notwendige Durchführung gleichwertiger Massnahmen zur Emissionsminderung. In Liechtenstein wäre dies damit gewährleistet, dass die Anlagen unter das CO₂-Gesetz mit der entsprechenden CO₂-Abgabe fallen. Art. 27a der Richtlinie 2003/87/EG betrifft den optionalen Ausschluss von Anlagen, die in jedem der drei vorangegangenen Jahre Emissionen von weniger als 2'500 Tonnen CO₂-Äquivalent gemeldet haben, oder Reserve- bzw. Ersatzeinheiten, die in jedem der drei vorangegangenen Jahre weniger als 300 Stunden in Betrieb waren. In diesem Fall sind keine Ersatz-

massnahmen notwendig. In Liechtenstein gibt es derzeit zwei Anlagen, welche in diesen Anwendungsbereich des Emissionshandelsgesetzes fallen. Neu können beide Anlagen unter Anwendung von Art. 27a der Richtlinie 2003/87/EG vom Emissionshandel ausgeschlossen werden.

In Liechtenstein sollen in Zukunft beide Arten des Ausschlusses von Kleinanlagen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen möglich sein. Abs. 5 schafft hierfür die notwendige Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe. Die Einzelheiten sollen auf Verordnungsebene festgehalten werden, wobei die wesentlichen Regelungsgegenstände der Verordnung bereits in Abs. 5 Erwähnung finden.

Ab 2021 sollen Anlagen über 20 MW installierter Leistung in Liechtenstein nicht mehr fossil betrieben werden dürfen und Luftverkehrsbetreiber mit einer Startmasse über 5'700 kg nicht mehr als 10'000 Tonnen CO₂ emittieren dürfen. Die einzigen Anlagen, welche in Liechtenstein allenfalls neu unter den Emissionshandel fallen könnten, würden mit dieser Vorgabe dann aber unter Art. 27 oder 27a der Richtlinie fallen und könnten gemäss Abs. 4 von Emissionshandel ausgeschlossen werden. In der Praxis hat Liechtenstein mit allergrösster Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft keine Anlagen, die vom Geltungsbereich der Richtlinie umfasst wären. Liechtenstein könnte somit von sämtlichen Aufgaben, welche die Richtlinie vorgibt, entlastet werden. Gestützt auf diesen Abs. 4 wird Liechtenstein daher versuchen, bei der EU-Kommission die Ausnahme aus der EU-Emissionshandelsrichtlinie zu erwirken, da die Führung eines Emissionshandelsystems obsolet würde. Somit müsste das Amt für Umwelt kein eigenes Register mehr betreiben. Da seit dem Erlass des Emissionshandelsgesetzes im Jahr 2008 keine neuen Anlagen mit mehr als 20 MW installierter Feuerungsleistung installiert wurden, ist es höchst unwahrscheinlich, dass ein neuer Anlagenbetreiber in Liechtenstein um eine Emissionsgenehmigung ansuchen wird. Mit den Luftverkehrsbetreibern wurde dieses Vorgehen im Vorfeld abgeklärt. Demnach wird kein

Betreiber in Liechtenstein die vorgesehene Grenze von 10'000 Tonnen Gesamtemissionen pro Jahr überschreiten.

Zu Art. 7 Abs. 2

Gemäss dem bestehenden Abs. 2 muss das Amt für Umwelt die Emissionsgenehmigung mindestens alle fünf Jahre prüfen und gegebenenfalls Änderungen vornehmen. Die Überprüfungspflicht entstammt Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 3 der Richtlinie 2003/87/EG, welcher im Rahmen der Abänderungsrichtlinie (EU) 2018/410 ersatzlos gestrichen wird. Demzufolge muss auch das Amt für Umwelt keine periodischen Überprüfungen der Emissionsgenehmigung mehr vornehmen und Abs. 2 kann aufgehoben werden.

Zu Art. 9 Abs. 2

Gemäss Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2003/87/EG erlässt die Kommission eine Verordnung über die Überwachung von und die Berichterstattung über Emissionen aus den in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten. Mit dem Erlass der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission vom 21. Juni 2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäss der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ist die Kommission ihrer Rechtssetzungspflicht nachgekommen. Art. 9 Abs. 2 EHG verweist im Zusammenhang mit der Überwachung von Emissionen und dem Erstellen des Emissionsberichts auf die Anforderungen des EWR-Rechts, insbesondere auf Anhang IV der Richtlinie 2003/87/EG und der nach Art. 14 der Richtlinie 2003/87/EG erlassenen Verordnung. Die Abänderungsrichtlinie (EU) 2018/410 ersetzt nun den Begriff „Verordnung“ in Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2003/87/EG mit „Durchführungsrechtsakte“. Diese neue Formulierung eröffnet der Kommission in rechtsetzender Sicht ein breiteres Spektrum an Möglichkeiten. Der derzeitige Wortlaut in Art. 9 Abs. 2 EHG ist deshalb an die terminologische Änderung in Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2003/87/EG anzupassen. Der Verweis auf die jeweils

geltende Fassung dieser Rechtsakte gewährleistet die Anwendung einheitlicher Bestimmungen im EWR-Raum.

Zu Art. 10 Abs. 2, Abs. 4 Einleitungssatz sowie Abs. 6

Art. 10 Abs. 2 legt fest, dass sich die Überprüfung des Emissionsberichts sowie die Mindestanforderungen an die Sachverständigen nach Anhang V der Richtlinie 2003/87/EG und der nach Art. 14 und 15 der Richtlinie 2003/87/EG erlassenen Verordnung richten. Gemäss Art. 15 Abs. 4 der Richtlinie 2003/87/EG hat die Kommission eine Verordnung über die Prüfung von Emissionsberichten und über die Akkreditierung und Überwachung der Prüfstellen zu erlassen. Die Abänderungsrichtlinie (EU) 2018/410 ändert nun wie im obigen Fall (Siehe Kommentar zu Art. 9 Abs. 2) die sprachliche Fassung von Art. 15 der Richtlinie 2003/87/EG und ersetzt den Begriff „Verordnung“ mit „Durchführungsrechtsakte“. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtslage ist Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes ebenfalls in diesem Sinne anzupassen.

Gemäss Art. 10 Abs. 4 besteht bereits heute die Möglichkeit, einen neuen Sachverständigen zur Überprüfung des Emissionsberichts zu wählen oder auf Kosten des Anlagenbetreibers einen neuen Sachverständigen mit der Überprüfung zu beauftragen, sofern Zweifel an dessen Unabhängigkeit bestehen. Des Weiteren kann das Amt für Umwelt auch einen neuen Sachverständigen wählen oder beauftragen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung der Überprüfung unsicher ist. Art. 70 der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission vom 21. Juni 2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäss der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates verlangt bei fehlerhafter Durchführung der Überprüfung aber, dass die zuständige Behörde eine konservative Schätzung der Emissionen einer Anlage zwingend vorzunehmen hat. Es besteht somit keine Option für anderslautende Regelungen mehr, so dass die Liechtensteinischen Vorschriften in dieser Hinsicht

anzupassen sind. Die Erwähnung der ordnungsgemässen Durchführung der Überprüfung ist im Einleitungssatz von Abs. 4 daher zu streichen.

Art. 10 Abs. 6 führt neu die in Art. 70 der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 genannten Fälle explizit auf, bei denen eine Schätzung durch das Amt für Umwelt zu erfolgen hat. Dies ist der Fall, wenn ein Anlagenbetreiber seiner Pflicht zur Vorlage eines geprüften Emissionsberichts nicht fristgerecht nachkommt oder der Prüfbericht nicht den EWR-rechtlichen Vorgaben entspricht.

Zu Art. 11

Gemäss geltendem Emissionshandelsrecht erstrecken sich Handelsperioden über Achtjahreszeiträume. Diese Regelung gilt nur noch bis 31. Dezember 2020. Die Abänderungsrichtlinie (EU) 2018/410 sieht anschliessend zehnjährige Handelsperioden vor, wobei die nächste Handelsperiode am 1. Januar 2021 beginnt und am 31. Dezember 2030 endet (abgeänderter Art. 13 der Richtlinie 2003/87/EG). Art. 11 EHG ist in diesem Sinne anzupassen.

Zu Art. 12 Abs. 1

Die Richtlinie (EU) 2018/410 hält neu fest, dass sämtliche Emissionszertifikate zu versteigern sind, ausgenommen jene, die kostenlos zugeteilt, in die mit dem Beschluss (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtete Marktstabilitätsreserve eingestellt oder gelöscht werden (abgeänderter Art. 10 der Richtlinie 2003/87/EG). Gemäss bestehendem Art. 12 Abs. 1 EHG werden sämtliche Emissionszertifikate versteigert, die nicht kostenlos zugeteilt werden. Zur korrekten Umsetzung der abgeänderten Richtlinie 2003/87/EG ist es nötig, neben den kostenlos zugeteilten auch die gelöschten Emissionszertifikate von der Versteigerungsmenge in Abzug zu bringen. Die Emissionszertifikate, welche in Übereinstimmung mit dem Beschluss (EU) 2015/1814 in die Marktstabilitätsreserve einzustellen sind, werden vorgängig von der Menge der dem Land Liechtenstein zugewiesenen Emissionszertifikate in Abzug gebracht, weshalb die

Markstabilitätsreserve keiner expliziten Nennung in Art. 12 Abs. 1 bedarf. Die bisherige Erwähnung der ersten Handelsperiode ab 2013 in Abs. 1 ist zu streichen, da die neue Versteigerungsregelung mit Inkrafttreten des Beschlusses betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2018/410 auch für die verbleibende Handelsperiode 2013-2020 Anwendung findet.

Zu Art. 13

Abs. 1 hält die anzuwendenden Rechtsgrundlagen hinsichtlich der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten fest. Während Art. 10a der Richtlinie 2003/87/EG gemeinschaftsweit harmonisierte Zuteilungsabläufe auf Basis EWR-weit einheitlicher „Ex-Ante-Benchmarks“ (also im Vorhinein für die gesamte Periode festgelegte Referenzwerte) etabliert, enthält der Benchmark-Beschluss 2011/278/EU zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäss Art. 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates detaillierte Regeln über die Berechnung der Zuteilung sowie mehrere Ausnahmeregelungen. Gemäss Art. 10a Abs. 11 der Richtlinie 2003/87/EG sollen ab 2027 keine kostenlosen Zuteilungen mehr erfolgen. Die Richtlinie (EU) 2018/410 ändert nun Art. 10a Abs. 11 der Richtlinie 2003/87/EG ab und streicht jenen Teil der Bestimmung, der keine kostenlose Zuteilung ab 2027 mehr vorsieht. Die kostenlose Zuteilung soll demzufolge (noch) nicht abgeschafft werden. Dies mit dem Gedanken, das Risiko einer klimapolitisch bedingten Verlagerung von CO₂-Emissionen in Drittstaaten zu verhindern. Dieses Ziel rechtfertigt laut dem Europäischen Rat die vorläufige Aufschiebung der vollständigen Versteigerung, da sich das tatsächliche Risiko einer Zunahme von Treibhausgasemissionen in Drittländern, deren Industrie keinen vergleichbaren CO₂-Auflagen unterliegt, durch die gezielte kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten vermeiden lasse.

Neben dem weiteren Bestand der kostenlosen Zuteilung sieht die Abänderungsrichtlinie (EU) 2018/410 vor, die ab 2013 geltenden Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung zu überprüfen, damit Zufallsgewinne vermieden und dem technologischen Fortschritt in den betreffenden Sektoren ausreichend Rechnung getragen werden kann. Die Benchmarkwerte werden derzeit in Form einer delegierten Verordnung und nicht wie bis dato in Form eines Beschlusses auf EU-Ebene überarbeitet. Das Inkrafttreten dieser Benchmark-Verordnung ist für den 1. Januar 2021 vorgesehen und ersetzt den Beschluss 2011/278/EU. Im EHG soll daher nicht mehr explizit auf den Beschluss 2011/278/EU verwiesen werden. Da zudem der Erlass weiterer Durchführungsrechtsakte im Bereich der kostenlosen Zuteilung angedacht ist, soll eine offenere Formulierung in Abs. 1 deren Anwendung gewährleisten. In diesem Sinne soll generell neu auf Rechtsakte verwiesen werden, welche auf der Grundlage von Art. 10a der Richtlinie 2003/87/EG erlassen wurden.

Neu wird in Abs. 2 festgehalten, dass Anlagenbetreiber jede Änderung des Betriebs ihrer Anlage, welche sich auf die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten auswirkt, mitzuteilen haben. Die Abänderungsrichtlinie (EU) 2018/410 legt als Neuerung fest, dass die Höhe der kostenlosen Zuteilung an Anlagen anzupassen ist, wenn deren Betriebsleistung, berechnet auf der Grundlage eines gleitenden Durchschnitts von zwei Jahren, im Vergleich zu dem Wert, der für die ursprüngliche Berechnung der kostenlosen Zuteilungen verwendet wurde, um mehr als 15 Prozent gestiegen oder gesunken ist. Neu trifft den Anlagenbetreiber daher eine Informationspflicht über Änderungen im Betrieb ihrer Anlagen, damit die Menge der kostenlos zugeteilten Emissionszertifikate dynamisch angepasst werden kann.

Der derzeit geltende Abs. 2 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Regierung, da der Benchmark-Beschluss 2011/278/EU insbesondere mit Blick auf die

Regelung von Zuständigkeiten und Verfahren zu konkretisieren war. Der bestehende Abs. 2 benennt eine nicht abschliessende Liste einzelner Regelungsgegenstände der zu erlassenden Verordnung. Diese Liste ist aufgrund der neuen Benchmark-Verordnung (VO 2019/331) nicht mehr notwendig. Neu wird der bisherige Abs. 2 zu Abs. 3.

Zu Art. 14 Abs. 2 bis 7

Der bestehende Art. 14 regelt das Verfahren über die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten. Das Amt für Umwelt berechnet nach den EWR-rechtlichen Vorgaben die vorläufigen Zuteilungsmengen, erstellt und veröffentlicht eine Liste mit den unter dieses Gesetz fallenden Anlagen und übermittelt diese Liste zusammen mit den vorläufigen Zuteilungsmengen zur Genehmigung an die EFTA-Überwachungsbehörde (bestehender Abs. 2). Die bisher in Abs. 2 festgehaltene Berichtspflicht gegenüber der EFTA-Überwachungsbehörde setzt den Inhalt von Art. 11 der Richtlinie 2003/87/EG um. Die Abänderungsrichtlinie (EU) 2018/410 ergänzt Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2003/87/EG mit einem Unterabsatz, wonach weitere Informationen zu liefern sind, welche in Zusammenhang mit dem Verzeichnis aller unter die Richtlinie 2003/87/EG fallenden Anlagen zu übermitteln sind. Jedes Verzeichnis umfasst neu Informationen über Aktivitätsraten, Wärme- und Gasaustausch, Stromerzeugung und Emissionen auf Ebene von etwaigen Anlagenteilen für die fünf Jahre vor seiner Übermittlung. Kostenlose Emissionszertifikate werden neu nur Anlagen zugeteilt, für die diese Informationen bereitgestellt werden. Zur korrekten Umsetzung des abgeänderten Art. 11 der Richtlinie 2003/87/EG soll Art. 14 Abs. 2 neu gefasst und in drei Absätze gegliedert werden (Abs. 2 bis 4). Die Abs. 3 und 4 in Art. 14 EHG werden aufgrund der neu eingeführten Absätze zu Abs. 5 und 6.

Der neue Abs. 7 regelt die kostenlose Zuteilung für Anlagen, welche ihren Betrieb in einer laufenden Handelsperiode aufnehmen. Für neue Marktteilnehmer soll in

Zukunft gemäss der VO 2019/331 die Aktivitätsrate anhand der Aktivitätsrate des ersten Betriebskalenderjahres nach dem Jahr der Aufnahme des Normalbetriebs bestimmt werden. Die für ein volles Jahr gemeldete Aktivitätsrate gilt als repräsentativer als der Wert für das erste Betriebsjahr, der nur einen kurzen Zeitraum abdecken könnte.

Zu Art. 15

Der Anlagenbetreiber hat gegenüber dem Amt für Umwelt weiterhin die Pflicht, jährlich Emissionszertifikate abzugeben, die seinen Gesamtemissionen im Vorjahr entsprechen (Abs. 1). Bis zum 31. Dezember 2020 kann diese Abgabepflicht nicht mit Emissionszertifikaten, die für Luftverkehrsbetreiber vergeben wurden, erfüllt werden. Ab 1. Januar 2021 gilt diese Einschränkung nicht mehr (Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie 2003/87/EG). Der bestehende zweite Satz in Abs. 1, der die bisher mögliche Verwendung von Zertifikaten von Luftverkehrsbetrieben festhält, ist daher ersatzlos zu streichen.

Die Neufassung von Abs. 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass es aufgrund der EWR-weit einheitlichen Form der Emissionszertifikate kein Regelungsbedürfnis mehr für Emissionszertifikate der einzelnen EWR-Mitgliedstaaten gibt (bisherige Bst. a und b). Bezogen auf Emissionszertifikate, die von Drittstaaten vergeben werden, räumt die Abänderungsrichtlinie (EU) 2018/410 der Kommission neu die Befugnis ein, Rechtsakte mit genauen Regeln für die gegenseitige Anerkennung von Emissionszertifikaten im Rahmen von Vereinbarungen zur Verknüpfung von Emissionshandelssystemen zu erlassen (abgeänderter Art. 19 Abs. 3 der Richtlinie 2003/87/EG). Abs. 2 soll neben der Notwendigkeit des Bestands eines Abkommens der Europäischen Union über die gegenseitige Anerkennung nun auch das Kriterium des Einhaltens der Vorschriften des nach Art. 19 Abs. 3 der Richtlinie 2003/87/EG erlassenen Rechtsakts aufführen. Nur solche Emissionszertifikate, welche diese Voraussetzungen erfüllen, können somit neben den Emissions-

zertifikaten der EWR-Vertragsstaaten zur Erfüllung der Abgabepflicht gemäss Abs. 1 verwendet werden.

Zu Art. 16 Abs. 1 und 4 bis 4b

Der bisherige Abs. 1 enthält einen Verweis auf die beiden Registerverordnungen (EU) 920/2010 und (EU) 1193/2011, die zwischenzeitlich aufgehoben wurden². Die derzeit geltenden Bestimmungen liefert die Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäss der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission. Der Verweis in Abs. 1 ist in dieser Hinsicht zu aktualisieren. Es soll aber nicht wieder auf einen konkreten EU-Rechtsakt verwiesen werden. Neu soll der Artikel bewusst mit einem allgemeinen Verweis auf die EWR-rechtlichen Bestimmungen formuliert werden, da das Amt für Umwelt in Zukunft unter Umständen kein Emissionshandelsregister mehr betreiben und führen muss. Wenn zukünftig alle Anlagen unter die Schwellenwerte fallen, besteht kein Anwendungsbereich mehr für den Emissionshandel. Dies wäre eine Erleichterung sowohl für die Betriebe als auch für die Verwaltung (siehe auch die Erläuterungen zu Art. 5).

Abs. 4 hält wie bis anhin die Pflicht des dritten Bevollmächtigten mit Sitz in Liechtenstein fest, die Angaben der übrigen Kontobevollmächtigten zu überprüfen und die Authentizität dieser Angaben zu bestätigen. Der bestehende Wortlaut

² Verordnung (EU) Nr. 920/2010 der Kommission vom 7. Oktober 2010 über ein standardisiertes und sicheres Registrierungssystem gemäss der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Entscheidung Nr. 280/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
Verordnung (EU) 1193/2011 der Kommission vom 18. November 2011 zur Festlegung eines Unionsregisters für den am 1. Januar 2013 beginnenden Handelszeitraum des EU-Emissionshandelssystems und die darauffolgenden Handelszeiträume gemäss der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung Nr. 280/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2216/2004 und (EU) Nr. 920/2010)

von Abs. 4 lässt derzeit nicht erkennen, ob das Amt für Umwelt ebenso eine Überprüfung der Angaben vornimmt. Art. 113 der Verordnung (EU) 389/2013 sieht eine Prüfung und Überprüfungspflicht der Mitgliedstaaten vor und verpflichtet sie, die erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, die sicherstellen, dass der nationale Verwalter seiner Verpflichtung zur Prüfung und Überprüfung nachkommt. So gilt es einerseits die zum Zwecke der Kontoeröffnung übermittelten Angaben und Unterlagen sowie die Angaben und Unterlagen für die Ernennung der Kontobevollmächtigten zu prüfen (neuer Abs. 4a) und andererseits die für die Kontoeröffnung übermittelten Angaben mindestens alle drei Jahre zu kontrollieren (neuer Abs. 4b). Zudem muss der Kontoinhaber nach Art. 113 der Verordnung (EU) 389/2013 aufgefordert werden, etwaige Änderungen zu melden. Abs. 4 soll in dieser Hinsicht ergänzt werden.

Zu Art. 17 Abs. 2 und 3

Bislang werden Emissionszertifikate aus der abgelaufenen Handelsperiode vier Monate nach Ablauf der Handelsperiode gelöscht und durch Emissionszertifikate der aktuellen Handelsperiode ersetzt (bestehender Abs. 2). Die Abänderungsrichtlinie (EU) 2018/410 sieht nun wesentliche Änderungen bezogen auf die Gültigkeit von Emissionszertifikaten vor. So gilt erstens, dass die ab dem 1. Januar 2013 vergebenen Emissionszertifikate nicht wie bis anhin nach Ablauf der achtjährigen Handelsperiode vom Amt für Umwelt gelöscht werden, sondern für unbegrenzte Zeit gültig sind. Zweitens erstrecken sich die Handelsperioden ab dem 1. Januar 2021 auf Zehnjahreszeiträume. Emissionszertifikate, die ab diesem Zeitpunkt vergeben werden, sind für Emissionen ab dem ersten Jahr dieser zehnjährigen Handelsperiode gültig. Drittens legt die Abänderungsrichtlinie (EU) 2018/410 fest, dass auf allen Zertifikaten, die ab dem 1. Januar 2021 vergeben werden, anzugeben ist, in welcher Handelsperiode sie vergeben wurden. Diese Angabe ersetzt die bisherige Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Emissionszertifikate nach Ablauf der jeweiligen Handelsperioden zu löschen und mit Emissi-

onszertifikaten der aktuellen Handelsperioden zu ersetzen. Alle Regelungen zur handelsperiodenbezogenen Gültigkeit von Emissionszertifikaten und damit auch das Erfordernis des Umtausches von Zertifikaten von einer Periode für die nächste Periode entfallen.

Gemäss Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie 2003/87/EG haben die Mitgliedstaaten sicher zu stellen, dass Emissionszertifikate auf Antrag des Inhabers der Zertifikate jederzeit gelöscht werden müssen. Da diese Möglichkeit derzeit noch nicht im Emissionshandelsgesetz vorgesehen ist, soll dies neu in Abs. 3 festgehalten werden.

Zu Art. 18

Bisher konnten Zertifikate aus internationalen Projekten gemäss dem Kyoto-Protokoll in solche des europäischen Emissionshandelssystems der Periode 2013 bis 2020 umgewandelt werden, was im bisherigen Art 18 festgehalten ist. Diese Option ist in der Handelsperiode 2021 bis 2031 nicht mehr zulässig. Die internationalen Klimaschutzprojekte des Kyoto-Protokolls sind in ihrer Anwendbarkeit an die Verpflichtungsperioden des Kyoto-Protokolls gebunden. Art. 18 EHG ist daher ersatzlos aufzuheben.

Zu Art. 19 Abs. 2 Bst. a und Abs. 4

Das Kyoto-Protokoll ermöglicht es den Industriestaaten bis Ende 2020, einen Teil ihrer Reduktionsverpflichtungen durch internationale Klimaschutzprojekte zu erfüllen. Diese projektbasierten Mechanismen sind als Elemente des Kyoto-Protokolls in ihrer Anwendbarkeit an die zweite Verpflichtungsperiode des Kyoto-Protokolls (2013 bis 2020) gebunden. Ab 2021 kommen die Regelungen des 2015 verabschiedeten Übereinkommens von Paris zur Anwendung. Art. 6 des Übereinkommens sieht ebenfalls die internationale Nutzung von neuen Marktmechanismen zur Erfüllung von Klimaschutzbeiträgen der teilnehmenden Staaten vor. Ab 2021 sollen die neuen Marktmechanismen eingeführt werden. Da die

genaue Ausgestaltung und die Umsetzungsmodalitäten dazu noch nicht definiert sind, ist unbekannt, wie sich die Vorschriften rund um die Projektmassnahmen gemäss Art. 19 EHG verändern. Es ist aber davon auszugehen, dass es zu Änderungen im Zuge der Umsetzung der neuen Marktmechanismen kommen wird. Sobald die neuen Marktmechanismen bekannt sind, muss geprüft werden, ob weitere Gesetzesabänderungen anstehen.

Klar ist aber, dass der Verweis auf das Kyoto-Protokoll in Art. 19 Abs. 2 Bst. a aufzuheben und mit einem neuen Verweis auf das Übereinkommen von Paris zu ersetzen ist.

Im Abs. 4 ist die Formulierung auf die Anwendung der neuen internationalen Marktmechanismen anzupassen.

Zu Art. 21 Bst. a und b

Aufgrund der Neufassung von Art. 4 sind die entsprechenden Zuständigkeiten der Regierung, wie sie in Art 21 Bst. a und b bisher festgehalten sind, neu zu fassen.

Zu Art. 22 Bst. a, d, g, h und i

Bst. a ist dahingehend zu ergänzen, dass das Amt für Umwelt neu auch für den Ausschluss von Kleinanlagen gemäss dem neu gefassten Art. 5 zuständig ist.

In Bst. d und g sind die Formulierungen auf die Anwendung der neuen internationalen Marktmechanismen anzupassen.

Bst. h und i müssen sprachlich an das ab 2021 geltende Übereinkommen von Paris angepasst werden. Der Verweis auf das Kyoto-Protokoll ist mit einem Verweis auf die Verpflichtungen gemäss dem Übereinkommen von Paris zu ersetzen. Zusätzlich wird auf die neuen Berichterstattungspflichten verwiesen, welche sich aus dem Übereinkommen von Paris ergeben.

Zu Art. 24 Abs. 1 Bst b, c und e

In Art. 24 Bst. b ist die Formulierung auf die Anwendung der neuen internationalen Marktmechanismen anzupassen. Art. 15a der Richtlinie 2003/87/EG hält fest, dass Überwachung, Berichterstattung und Prüfung der Emissionen durch die Mitgliedstaaten zu veröffentlichen sind. Der Prüfbericht in Art. 10 Abs. 3 EHG, welcher zusammen mit dem Emissionsbericht nach Art. 9 EHG eingereicht wird, ist demnach ebenfalls zu veröffentlichen. Grundsätzlich sind Emissions- und Prüfberichte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit im Einzelfall keine Gefahr der Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen besteht. Dadurch, dass in Art. 24 Bst. c EHG lediglich auf Art. 9 verwiesen wird, besteht gemäss Wortlaut keine Veröffentlichungspflicht gegenüber dem Prüfbericht. Der zusätzliche Verweis auf Art. 10 Abs. 3 soll die korrekte Umsetzung von Art. 15a der Richtlinie 2003/87/EG sicherstellen.

Art. 24 Abs. 1 Bst. e EHG ist aufzuheben, da die Nutzung von Emissionsreduktionseinheiten und zertifizierten Emissionsreduktionen durch Anlagenbetreiber mit dem Auslaufen des Kyoto-Protokolls nicht mehr möglich sein wird.

Zu Art. 25, Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

Im Sachtitel wird neu eine Mitwirkungspflicht statt einer Duldungspflicht festgehalten. Jede Person und im Besonderen die Anlagenbetreiber sollen fremde Handlungen beim Vollzug des Emissionshandelsrechts nicht nur hinnehmen müssen, sondern aktiv zur Erfüllung der Vorschriften beitragen. Gemäss Art. 25 EHG stützt sich die Auskunfts- und Duldungspflicht beim Vollzug der Vorschriften im Emissionshandelsrecht lediglich auf das EHG als Rechtsgrundlage. An dieser Stelle sollen zusätzlich auch die allfällig zum EHG erlassenen Verordnungen genannt werden, um einen lückenlosen Vollzug zu gewährleisten (Abs. 1).

Viele bereits ins EWRA übernommene EU-Rechtsakte im Zusammenhang mit dem europäischen Emissionshandelsrecht eröffnen den Mitgliedstaaten die

Möglichkeit, den Anlagenbetreibern die bereitzustellenden Daten unter Verwendung amtlicher Formulare oder deren Übermittlung in elektronischer Form vorzuschreiben. Diese Möglichkeit soll explizit in Abs. 2 aufgenommen werden.

Zu Art. 25a, Verarbeitung personenbezogener Daten

Wie in anderen Umweltschutzgesetzen bereits spezialgesetzlich verankert (z.B. Art. 48 des Organismengesetzes, LGBI. 2011 Nr. 4 und Art. 75 des Umweltschutzgesetzes, LGBI. 2008 Nr. 199), soll auch im EHG ein entsprechender Artikel aufgenommen werden, der die Vollzugsbehörden dazu ermächtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten und Register, Verzeichnisse, Datensammlungen, Informations- und Dokumentationssysteme zu erstellen. Dabei ist immer zu beachten, dass diese Befugnis nur soweit reicht, wie die spezifischen Aufgaben der Vollzugsbehörden eine solche Ver- und Bearbeitung notwendig machen.

Zu Art. 27 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 bis 4

In Abs. 1 Bst. d ist die Formulierung auf die Anwendung der neuen internationalen Marktmechanismen anzupassen.

Abs. 2 legt fest, wen eine Gebührenpflicht trifft und für welche Amtshandlungen eine Gebühr erhoben wird. In Übereinstimmung mit den anderen Umweltschutzgesetzen soll die Formulierung offener gestaltet werden, damit gemäss Wortlaut nicht nur die Veranlassung einer Verfügung oder die Inanspruchnahme einer Dienstleistung des Amtes für Umwelt gebührenpflichtig ist, sondern auch allgemein Amtshandlungen davon erfasst werden, welche der Gebührenpflichtige veranlasst hat, wie z.B. die Durchsetzung der Berichtspflicht oder die Information und Beteiligung der Öffentlichkeit. Abs. 2 soll in diesem Sinne angepasst werden.

Die Emissionshandelsverordnung (EHV), LGBI. 2012 Nr. 379, statuiert in ihrem Gebührenkatalog viele feste Gebührenansätze (Art. 14 Abs. 1 EHV). Der Wortlaut in Abs. 3 hält aber fest, dass die Gebühren nach Aufwand zu berechnen sind.

Dieser Umstand soll mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage bereinigt werden. Wie es in anderen Umweltschutzgesetzen bereits Usus ist, sollen die Gebührenbemessung und die Verwaltungskosten auf Verordnungsstufe festgehalten werden, da dies typischer Bestandteil von Gebührenverordnungen ist. Der bestehende Abs. 3 kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Der derzeit geltende Abs. 4 ermächtigt die Regierung zum Erlass von Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsebene und erwähnt in diesem Zusammenhang wiederum die Aufwandsberechnung. Wird Abs. 3 aufgehoben, muss auch der Verweis auf die Aufwandsberechnung in Abs. 4 gestrichen werden.

Zu Art. 31 Abs. 1 Bst. f

In die Aufzählung von Abs. 1 soll ein weiterer Buchstabe aufgenommen werden, der die Grundlage liefert, Verstösse gegen Verordnungsbestimmungen zu sanktionieren, die auf Verordnungsebene für strafbar erklärt werden.

Zu Art. 34 Bst. a, a^{bis}, c und d

In Art. 34 Bst. a wird neu die Verordnungsermächtigung betreffend das Festlegen von Regeln für den Ausschluss von Kleinanlagen aus dem Emissionshandel festgehalten. Aufgrund der Neustrukturierung von Art. 13 ist neu einerseits auf Art. 13 Abs. 3 zu verweisen, andererseits muss aus legislatischen Gründen der ehemalige Buchstabe a in a^{bis} abgeändert werden. Bst. c ist aufgrund der Aufhebung von Art. 18 EHG zu streichen (siehe Erläuterungen zu Art. 18). In Bst. d ist die Formulierung auf die Anwendung der neuen internationalen Marktmechanismen anzupassen.

Zum Anhang

Neu soll in Art. 1 Abs. 2 Bst. a der notwendige Umsetzungsverweis auf die Richtlinie 2003/87/EG erfolgen und nicht wie bis anhin im Anhang des EHG. Das europäische Emissionshandelsrecht entwickelt sich fortlaufend weiter und umfasst

zahlreiche Akte, deren einheitliche Anwendung im EWR-rechtlichen Kontext nötig ist, damit das System barrierefrei funktioniert und Rechtsgleichheit herrscht. Eine ständige Überarbeitung des bestehenden Anhangs mit allen anzuwendenden Rechtsakten wäre für eine einheitliche Rechtsanwendung nötig. Derzeit werden im Anhang zudem zahlreiche EU-Verordnungen und EU-Beschlüsse aufgelistet. Diese sind in Liechtenstein nach erfolgter Übernahme ins EWR-Abkommen unmittelbar anwendbar, so dass von Umsetzungsverweisen abgesehen werden kann. Aus den dargelegten Gründen soll der Anhang aufgehoben und lediglich auf die „Muttersrichtlinie“ 2003/87/EG verwiesen werden.

Zum Inkrafttreten

Art. 3 der Abänderungsrichtlinie (EU) 2018/410 ruft die Mitgliedstaaten dazu auf, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis 9. Oktober 2019 zu erlassen. Davon abweichend statuiert Art. 4 der Abänderungsrichtlinie (EU) 2018/410 Übergangsbestimmungen, wonach zahlreiche abgeänderte Vorschriften weiterhin bis 31. Dezember 2020 Geltung haben. Für die EWR/EFTA-Mitgliedstaaten gelten dieselben Fristen, sofern der Rechtsakt vor diesem Zeitpunkt in das EWR-Abkommen übernommen wird. Andernfalls gilt das Datum des Inkrafttretens des entsprechenden EWR-Übernahmebeschlusses als Umsetzungsfrist, je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist. Derzeit ist das EWR-Übernahmeverfahren hinsichtlich der Richtlinie (EU) 2018/410 noch im Gange. Es ist aber davon auszugehen, dass die Richtlinie (EU) 2018/410 vor dem 31. Dezember 2020 übernommen wird, weshalb zwei verschiedene Inkrafttreten im Sinne von Art. 4 der Richtlinie (EU) 2018/410 festzuhalten sind.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die Richtlinie (EU) 2018/410 befindet sich noch im Übernahmeverfahren ins EWR-Abkommen.

Da mit dem zu fassenden EWR-Übernahmebeschluss Verpflichtungen gemäss Art. 8 Abs. 2 LV eingegangen werden, bedarf dieser zu einem späteren Zeitpunkt der Zustimmung des Landtags. Zu diesem Zwecke wird ein entsprechender Bericht und Antrag gemäss Art. 103 EWR-Abkommen erstellt und dem Landtag vorgelegt werden.

Diese Vorlage wirft keine verfassungsrechtlichen Fragen auf.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom

über die Abänderung des Emissionshandelsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Emissionshandelsgesetz (EHG) vom 19. September 2012, LGBI. 2012 Nr. 346, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1

Zweck

1) Dieses Gesetz dient der Verringerung von Treibhausgas-Emissionen innerhalb und ausserhalb Liechtensteins mit dem Ziel, einen angemessenen Beitrag zu leisten, die Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu erreichen, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird.

2) Es dient der Umsetzung:

- a) der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, in ihrer jeweils gültigen Fassung, einschliesslich deren Abänderungen und Ergänzungen durch das EWR-Abkommen, sowie auf die damit zusammenhängenden Durchführungsrechtsakte (EWR-Rechtssammlung: Anh. XX - 21aI.01);
- b) des Übereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 9. Mai 1992.

Art. 3 Abs. 1 Bst. b, i und k bis m sowie Abs. 2

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- b) "Übereinkommen von Paris": Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 9. Mai 1992;
- i) "neuer Marktteilnehmer": eine Anlage, die eine oder mehrere der in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführten Tätigkeiten durchführt und der zum ersten Mal im Zeitraum vom Tag/Monat/Jahr (30. September 2019) bis 30. Juni 2024 bzw. vom 30. Juni 2024 bis 30. Juni 2029 eine Emissionsgenehmigung erteilt wird;
- k) Aufgehoben
- l) Aufgehoben
- m) "Projektmassnahme": eine Massnahme, die zu einer Reduktion von Treibhausgasen führt und die nachhaltige Entwicklung unterstützt sowie nach Massgabe der Klimakonvention und der in deren Rahmen getroffenen Ent-

scheidungen oder aufgrund EWR-rechtlicher Bestimmungen anerkannt wird; darunter fallen auch Massnahmen nach Art. 6 (internationale Nutzung von neuen Marktmechanismen) des Übereinkommens von Paris;

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2003/87/EG, in ihrer jeweils geltenden Fassung, ergänzend Anwendung.

Art. 4

Klimaziel und Reduktionserfüllung

1) Die Emissionen von Treibhausgasen sind bis zum Jahr 2030 gegenüber 1990 gesamthaft um 40 % zu vermindern. Die Verminderung gegenüber 1990 ist zu mindestens 30 % durch Massnahmen im Inland zu erreichen, insbesondere durch energie-, verkehrs-, umwelt-, forst-, landwirtschafts-, wirtschafts- und finanzpolitische Massnahmen.

2) Die Regierung passt das nationale Klimaziel (National Determined Contributions; NDCs) im Rahmen internationaler Verpflichtungen, insbesondere des Übereinkommens von Paris, periodisch an.

3) Grundsätzlich sind die Reduktionen im Inland zu erbringen. Jener Anteil an Treibhausgasen, der sich nicht durch Massnahmen im Inland reduzieren lässt, wird durch die Anwendung von internationalen Marktmechanismen abgedeckt.

4) Die Regierung erstellt eine Nationale Klimaschutzstrategie, in der sie die Grundzüge und Massnahmen festlegt, die zur Verminderung der Emissionen dienen. Die Klimaschutzstrategie ist regelmässig zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen; sie ist dem Landtag zur Kenntnis zu bringen. Zudem erstellt sie eine Langzeitstrategie bis Mitte des Jahrhunderts.

Art. 5 Abs. 1, 4 und 5

1) Betreiber von Anlagen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. g bedürfen vorbehaltlich Abs. 3 und 5 zur Emission von Treibhausgasen einer Genehmigung durch das Amt für Umwelt (Emissionsgenehmigung).

4) Keine Genehmigung wird erteilt für:

a) Anlagen mit einer installierten Feuerungsleistung von mehr als 20 MW, wenn sie fossil betrieben werden oder mehr als 25 000 Tonnen CO₂-Äquivalent (ohne Emissionen aus Biomasse) pro Kalenderjahr emittieren;

b) Luftverkehrsbetreiber mit Luftfahrzeugen mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 5 700 kg, wenn die jährlichen Gesamtemissionen dieses Betreibers mehr als 10 000 Tonnen betragen.

5) Das Amt für Umwelt kann Kleinanlagen nach Massgabe von Art. 27 und 27a der Richtlinie 2003/87/EG vom Emissionshandel ausschliessen. Die Regierung regelt die Einzelheiten mit Verordnung. Sie regelt insbesondere:

- a) das Verfahren über den Ausschluss von Kleinanlagen;
- b) die gleichwertigen Massnahmen;
- c) das Erlöschen des Ausschlusses;
- d) die Information und Beteiligung der Öffentlichkeit.

Art. 7 Abs. 2

2) Aufgehoben

Art. 9 Abs. 2

2) Die Überwachung von Emissionen und der Emissionsbericht haben den Anforderungen des EWR-Rechts, insbesondere Anhang IV der Richtlinie 2003/87/EG und der nach Art. 14 der Richtlinie 2003/87/EG erlassenen Rechtsakte, in ihrer jeweils geltenden Fassung, zu entsprechen.

Art. 10 Abs. 2, Abs. 4 Einleitungssatz sowie Abs. 6

2) Die Überprüfung des Emissionsberichts sowie die Mindestanforderungen an die Sachverständigen richten sich nach Anhang V der Richtlinie 2003/87/EG und der nach Art. 14 und 15 der Richtlinie 2003/87/EG erlassenen Rechtsakte, in ihrer jeweils geltenden Fassung.

4) Bestehen an der Unabhängigkeit eines Sachverständigen begründete Zweifel, so kann das Amt für Umwelt:

6) Die Emissionen der Anlage werden vom Amt für Umwelt geschätzt und verbindlich festgelegt, wenn:

- a) der Emissionsbericht nicht bis zum 31. März des Folgejahres geprüft und vorgelegt wird;
- b) der Emissionsbericht nicht den Anforderungen nach Art. 9 Abs. 2 entspricht; oder
- c) der Prüfbericht nicht nach Massgabe von Abs. 2 erstellt wurde.

Art. 11

Handelsperioden

1) Die erste Handelsperiode für Betreiber von Anlagen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. g erstreckt sich über einen Achtjahreszeitraum und beginnt am 1. Januar 2013 und endet am 31. Dezember 2020.

2) Die am 1. Januar 2021 beginnende Handelsperiode erstreckt sich über einen Zehnjahreszeitraum und endet am 31. Dezember 2030.

Art. 12 Abs. 1

1) Sämtliche dem Land Liechtenstein durch die EFTA-Überwachungsbehörde nach der Richtlinie 2003/87/EG zugewiesenen Emissionszertifikate, die nicht nach Art. 13 kostenlos zugeteilt oder nach Art. 17 gelöscht werden, sind zu versteigern.

Art. 13

Kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten

1) Das Amt für Umwelt teilt Anlagenbetreibern nach Massgabe von Art. 10a der Richtlinie 2003/87/EG und der dazu erlassenen Rechtsakte, in ihrer jeweils geltenden Fassung, eine gewisse Anzahl von Emissionszertifikaten kostenlos zu.

2) Anlagenbetreiber haben jede Änderung des Betriebs ihrer Anlage, welche sich auf die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten auswirkt, mitzuteilen.

3) Die Regierung regelt die Einzelheiten über die kostenlose Zuteilung mit Verordnung.

Art. 14 Abs. 2 bis 7

2) Das Amt für Umwelt berechnet die vorläufige Zuteilungsmenge. Bei der Berechnung wendet es den EWR-rechtlich festgelegten Korrekturfaktor an.

3) Es erstellt ein Verzeichnis, welches alle unter dieses Gesetz fallenden Anlagen und die Informationen nach Massgabe von Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2003/87/EG umfasst.

4) Es veröffentlicht und übermittelt die vorläufige Zuteilungsmenge und das Verzeichnis an die EFTA-Überwachungsbehörde zur Genehmigung. Aus der Veröffentlichung der vorläufigen Zuteilungsmenge ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Zuteilung.

5) Es entscheidet über die Zuteilung kostenloser Emissionszertifikate auf Grundlage dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnung sowie der Vorgaben der EFTA-Überwachungsbehörde vor Beginn der Handelsperiode.

6) Die Vergabe von Emissionszertifikaten erfolgt jährlich nach Massgabe der Zuteilungsentscheidung nach Abs. 5, spätestens am 28. Februar eines Jahres, sofern die Anlage nicht erst nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen wurde.

7) In Fällen, in denen eine Anlage den Betrieb in einer laufenden Handelsperiode aufnimmt, erfolgt die Zuteilung sowie die Vergabe von Emissionszertifikaten auf der Grundlage der Aktivitätsrate des ersten Betriebskalenderjahres nach dem Jahr der Aufnahme des normalen Betriebes der Anlage.

Art. 15

Abgabe und Anerkennung von Emissionszertifikaten

1) Der Anlagenbetreiber hat dem Amt für Umwelt bis zum 30. April des der auf der Zuteilungsentscheidung basierenden Vergabe folgenden Jahres eine Anzahl von Emissionszertifikaten abzugeben, die den nach Art. 10 geprüften Gesamtemissionen im Vorjahr entsprechen.

2) Emissionszertifikate, die von Drittstaaten vergeben worden sind, mit denen ein Abkommen der Europäischen Union über die gegenseitige Anerkennung von Emissionszertifikaten besteht und die nach Massgabe der nach Art. 19 Abs. 3 der Richtlinie 2003/87/EG erlassenen Rechtsakte, in ihrer jeweils geltenden Fassung, vergeben wurden, stehen Emissionszertifikaten der EWR-Vertragsstaaten gleich.

Art. 16 Abs. 1 und 4 bis 4b

1) Soweit im Rahmen der EWR rechtlichen Verpflichtungen vorgegeben, führt das Amt für Umwelt ein öffentlich zugängliches Emissionshandelsregister.

4) Der dritte Bevollmächtigte mit Sitz in Liechtenstein hat die Angaben der übrigen Kontobevollmächtigten angemessen zu überprüfen und die Authentizität dieser Angaben gegenüber dem Amt für Umwelt zu bestätigen. Änderungen sind dem Amt für Umwelt umgehend zu melden.

4a) Das Amt für Umwelt prüft, ob die für die Eröffnung des Personenkontos übermittelten Angaben sowie die Angaben für die Benennung der Bevollmächtigten vollständig, aktuell, richtig und exakt sind.

4b) Mindestens alle drei Jahre überprüft das Amt für Umwelt, ob die für die Eröffnung des Personenkontos übermittelten Angaben nach wie vor vollständig, aktuell, richtig und exakt sind.

Art. 17 Abs. 2 und 3

2) Ab dem 1. Januar 2013 vergebene Emissionszertifikate sind für unbegrenzte Zeit gültig. Beginnend mit dem 1. Januar 2021 ist auf Emissionszertifikaten anzugeben, in welcher Handelsperiode sie vergeben wurden. Sie sind für Emissionen ab dem ersten Jahr dieser Handelsperiode gültig.

3) Das Amt für Umwelt hat auf Antrag des Inhabers von Emissionszertifikaten diese zu löschen.

Art. 18

Aufgehoben

Art. 19 Abs. 2 Bst. a und Abs. 4

2) Die Zustimmung wird auf Antrag eines Projektbetreibers erteilt, wenn die Projektmassnahme dem geltenden nationalen Recht sowie internationalen Vorgaben entspricht, insbesondere:

a) den Bestimmungen des Übereinkommens von Paris und den in diesem Rahmen gefassten Beschlüssen;

4) Die Regierung regelt das Nähere über die Zustimmung zu Projektmassnahmen der internationalen Marktmechanismen mit Verordnung.

Art. 21 Bst. a und b

Der Regierung obliegen insbesondere:

- a) die periodische Anpassung der nationalen Klimaziele (Art. 4 Abs. 2) sowie die Anwendung von internationalen Marktmechanismen (Art. 4 Abs. 3).
- b) Die Erstellung der Nationalen Klimaschutzstrategie und der Langzeitstrategie (Art. 4 Abs. 4)

Art. 22 Bst. a, h, d, g und i

Dem Amt für Umwelt obliegen insbesondere:

- a) die Erteilung von Emissionsgenehmigungen sowie der Ausschluss von Kleinanlagen vom Emissionshandel (Art. 5);
- d) die Erteilung und Zustimmung zur Anwendung internationaler Marktmechanismen (Art. 19);
- g) die Durchführung von Projektmassnahmen der internationalen Marktmechanismen des Landes;
- h) die Erstellung eines Klimainventars nach Massgabe der Klimakonvention sowie des Übereinkommens von Paris und der in dessen Rahmen gefassten Beschlüsse;
- i) die Erstellung von Berichten, einschliesslich des Nationalen Klimaberichtes, der Zweijahrestransparenzberichte (Biennial Transparency Reports, BTR) und des Berichtes über die Anwendung der Richtlinie 2003/87/EG, sowie die Benachrichtigung internationaler Organisationen nach Massgabe der Klimakonvention sowie des Übereinkommens von Paris und der in dessen Rahmen gefassten Beschlüsse; die Nationalen Klimaberichte und die Zweijahrestransparenzberichte bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Art. 24 Abs. 1 Bst. b, c und e

- 1) Das Amt für Umwelt macht öffentlich zugänglich:
- b) Informationen über die Anwendung der internationalen Marktmechanismen;
- c) Emissionsberichte nach Art. 9 und Prüfberichte nach Art. 10 Abs. 3;
- e) Aufgehoben

Art. 25

Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

1) Jede Person ist verpflichtet, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, nötigenfalls Messungen oder andere Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.

2) Das Amt für Umwelt kann vorschreiben, dass Anlagenbetreiber die nach diesem Gesetz bereitzustellenden Daten unter Verwendung amtlicher Formulare oder in elektronischer Form zu übermitteln haben.

Art. 25a

Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Die Vollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Sie können für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere für die Erstellung von Registern, Verzeichnissen und Datensammlungen, Informations-

und Dokumentationssysteme führen. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Art. 27 Abs. 1 Bst. d und 2 bis 4

1 d) die Prüfung und Durchführung von Projekten internationaler Marktmechanismen (Art. 19).

2) Gebührenpflichtig ist, wer eine Verfügung oder sonstige Amtshandlung des Amtes für Umwelt beantragt oder veranlasst.

3) Aufgehoben

4) Die Regierung regelt das Nähere über die Gebührenerhebung mit Verordnung.

Art. 31 Abs. 1 Bst. f

1) Vom Amt für Umwelt wird wegen Übertretung mit einer Busse bis 30 000 Franken bestraft, wer:

f) Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, verletzt.

Art. 34 Bst. a, a^{bis}, c und d

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen, insbesondere über:

a) den Ausschluss von Kleinanlagen nach Art. 5 Abs. 5;

a^{bis}) die kostenlose Zuteilung nach Art. 13 Abs. 3;

- c) Aufgehoben
- d) die Zustimmung zu Massnahmen nach Art. 19

Anhang

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt von Abs. 2 und des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am *1. Monat Jahr* in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2) Die Artikel 1, 3 Abs. 1 Bst. b und k bis m, 14 Abs. 7, 15 Abs. 1, 18, 19 Abs. 2 Bst. a, 24 Abs. 1 Bst. e und 34 Bst. a^{bis} und c dieses Gesetzes treten am 1. Januar 2021 in Kraft.